

Entschädigungsordnung
des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
vom 28. Januar 2021

Der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 unter Bezug auf § 1 Absatz 4 seiner Hauptsatzung folgende Ordnung beschlossen, die aufgrund von § 115 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2021 genehmigt worden ist:

Entschädigungsordnung
des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
vom 28. Januar 2021

§ 1
Allgemeines

Die Mitglieder¹ des Errichtungsausschusses und deren Stellvertreter nehmen die Aufgaben nach § 3 der Hauptsatzung ehrenamtlich wahr. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 2
Reisekosten

(1) Bei allen Reisen für den Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es sollen grundsätzlich umweltschonende, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden, soweit es nicht eine kostengünstigere Möglichkeit gibt. Die Kosten für die Nutzung eines Taxis werden ausnahmsweise erstattet, wenn dies zur Erreichung des Geschäftsortes insbesondere aus Zeitersparnisgründen zweckmäßig ist.

(2) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die verkehrsgünstigste Entfernung ist für die Berechnung maßgebend. Für die Berechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sind die jeweils aktuellen Beträge gemäß § 6 Absatz 1, 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes (LRGK) anzuwenden.

(3) In begründeten Fällen kann mit der Zustimmung des Vorstandes davon abgewichen werden.

¹ Bei allen in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen von Personen sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten (m / w / d) gemeint.

§ 3

Übernachungskosten

(1) Übernachtungskosten werden erstattet, wenn es für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 der Hauptsatzung erforderlich ist. Bei der Wahl des Übernachtungshotels ist das Gebot der Nähe zum Geschäftsort zu beachten. Erstattungsfähig sind die Übernachtungskosten einschließlich Frühstück bis zu einem Betrag von 100 Euro pro Nacht.

(2) In begründeten Fällen kann mit der Zustimmung des Vorstandes davon abgewichen werden.

§ 4

Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, z. B. Telefongespräche, Garagenkosten, Parkgebühren oder Kopien, werden erstattet.

§ 5

Aufwandsentschädigung

(1) Personen, die an den Sitzungen der Arbeitsgruppen gemäß § 2 Absatz 3 oder des Errichtungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Stunde. Maßgeblich ist die in der Einladung ausgewiesene Sitzungszeit.

(2) Für die aufgewandte Reisezeit vom Wohnort oder der Arbeitsstätte zum Geschäftsort werden 5 Euro pro angefangene halbe Stunde, höchstens jedoch 40 Euro pro Kalendertag erstattet.

(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung, die, mit Ausnahme der Aufwände nach §§ 2 bis 4 und § 5 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung, alle weiteren abdeckt. Sie betragen

1. für die Vorsitzende 1.100 Euro,
2. für den stellvertretenden Vorsitzenden 900 Euro und
3. für jedes weitere Vorstandsmitglied 600 Euro.

§ 6

Erstattung

(1) Die Erstattung der Reisekosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten sowie die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Antrag des Mitgliedes.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 3 wird ohne Antragserfordernis monatlich überwiesen.

(3) Die Belege der entstandenen Kosten gemäß §§ 2 bis 4 sowie die Nachweise nach § 5 Absatz 1 und 2 sind innerhalb von drei Monaten im Original vorzulegen. Hierzu ist das von der Geschäftsstelle vorgegebene Formular zu nutzen. Der zu erstattende Betrag wird innerhalb von 30 Tagen überwiesen.

§ 7

Entschädigung von Beauftragten und Mitarbeitern der Geschäftsstelle

(1) Beauftragte des Vorstands werden, auch wenn sie nicht Mitglieder des Errichtungsausschusses sind, unter Berücksichtigung ihres Arbeitsaufwands angemessen entschädigt. §§ 2 bis 4 sowie § 6 Absätze 1 und 3 dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 2 bis 4 sowie § 6 Absätze 1 und 3 dieser Ordnung gelten für dienstlich bedingte Reisen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen tritt rückwirkend zum 21. September 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 28.01.2021

Sandra Postel

Vorsitzende

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16.02.2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Prof. Dr. Thomas Evers

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 der Hauptsatzung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2020 wird die Entschädigungsordnung am 23. Februar 2021 auf <https://www.mags.nrw/pflegekammer> veröffentlicht.

